

- c) in dem VEB Typenprojektierung, dem VEB Baugrund und dem VEB Projektierung für die Binde- mittel- und Betonindustrie Dessau

(nachstehend Betriebe genannt), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBI. II S. 445) vorzunehmen.

§ 2

Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion durch die Einbeziehung der im § 3 der Selbstkostenverordnung genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1965 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

§ 3

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen.

(3) Branchebedingte Besonderheiten und notwendige Ergänzungen regelt das Ministerium für Bauwesen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Branchenrichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den im § 1 genannten Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).
- b) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 713).
- c) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung ausgewiesen ist, soweit im § 4 der Selbstkostenverordnung nichts anderes bestimmt ist, wie:

1. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer „(z. B. Weihnachtzuwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte „(z. B. Weihnachtzuwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten son-

stigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272).

2. Ziff. 1 Buchst. b die Worte:

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (AW 161/53) (ZBl. S. 491).

Berlin, den 31. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V. Sandig
Stellvertreter des Ministers * I. II.

Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Minder- gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und volkseigenen Spezialbaukombinaten sowie der Vereinigung Volks- eigener Handelsbetriebe Baumaterialien und deren volkseigene Betriebe.

Vom 9. Januar 1965

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den
dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigun-
gen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Be-
triebe (GBI. II S. 223) wird im Einvernehmen mit dem
Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), die volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die volkseigenen Spezialbaukombinate des Ministeriums für Bauwesen (Kombinate), die Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien (WH) und deren volkseigene Betriebe (VEB) bzw. Betriebsteile.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) VEB der WB bzw. WH sowie Betriebsteile der Kombinate, die im Laufe des Planjahres zeitweise ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände aufzuholen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben.